



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.02.2009 – 11. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **100. Curriculum des Universitätslehrgangs „PQG - Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ („Patient Safety and Healthcare Quality“) an der Universität Wien**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 den am 10. November 2008 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ („Patient Safety and Healthcare Quality“) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ („Patient Safety and Healthcare Quality“) an der Universität Wien ein:

#### **TEIL I: ALLGEMEINES**

##### **§ 1. Zielsetzung**

Patientensicherheit stellt eine große Herausforderung in den stets komplexer werdenden Gesundheitssystemen dar. Wer Patientensicherheit stärkt, erhöht die Qualität von Behandlungen im Krankenhaus. So haben sich auch die WHO und der Europarat der Themen „Patientensicherheit und Berichtssysteme“ angenommen und entsprechende Empfehlungen verabschiedet (z.B. „Management of patient safety and prevention of adverse events in health care“, Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates 2006). Verschiedene alarmierende Berichte in den USA und Großbritannien zeigen den dringenden Handlungsbedarf im Bereich Patientensicherheit auf. Ein Kritikpunkt dieser Berichte war auch die mangelnde Schulung zu dieser Problematik und die fehlenden Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

In Deutschland, in der Schweiz und im angelsächsischen Raum sind in der Folge Fort- und Weiterbildungskonzepte entstanden, die diesem Universitätslehrgang zugrunde liegen: Er bezieht sich inhaltlich ausdrücklich auf das Fortbildungskonzept „Patientensicherheit“ vom deutschen ÄZQ (Ärztliches Zentrum für Qualität in der Medizin). Für die Organisation postgradualer, universitärer Weiterbildung war die Orientierung am vergleichbaren Programm „MSc in Quality and Safety in Healthcare“ der medizinischen Fakultät des Imperial College in London maßgeblich; dessen vorherrschende klinische Ausrichtung wird im konzipierten Universitätslehrgang ‚Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen‘ konsequent erweitert.

Im Unterschied zum ÄZQ wendet sich dieser Universitätslehrgang an eine multiprofessionelle Zielgruppe: Der Universitätslehrgang der Universität Wien ist kein Weiterbildungsprogramm nur für die Zielgruppe Ärztinnen und Ärzte alleine. Denn nur im Konzert aller im Gesundheitswesen tätiger Berufe lässt sich das Thema Patientensicherheit wirksam und nachhaltig bearbeiten. Die Integration und Beteiligung der Pflegewissenschaften sowie der psychosozialen Disziplinen an Sicherheit und Qualität im Gesundheitswesen ist ein wichtiges Ziel dieses Lehrganges.

Damit kann auch ein Beitrag zu einer fortschreitenden akademischen Etablierung der Pflegewissenschaften geleistet werden, ein Anliegen, dem sich die Universität Wien gewidmet hat. So ist verständlich, dass neben interdisziplinären Grundlagen zugleich eine konsequent interprofessionelle Praxis von systemischen Sicherheits- und Fehlermanagement vermittelt wird.

Eine Grundvoraussetzung ist, dass ein Großteil der Studiengruppe über einschlägige Berufs- und Leitungserfahrungen verfügen.

Wesentliche Ziele des Universitätslehrgangs sind,

- den multiprofessionellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern theoretische und praktische Kenntnisse betreffend Patientensicherheit und Fehlermanagement zu vermitteln,
- sowie die Fähigkeit zu verstärken, in fachübergreifend zusammengesetzten Teams zu arbeiten und
- die ‚nicht technischen Kompetenzen‘, wie Kommunikation, Umgang mit Konflikten, Stress und zuletzt berufliches Verhalten (ethische Werte) einzuüben.

Eine Besonderheit dieser Weiterbildung liegt in der Trainingsmöglichkeit. Insbesondere in den Modulen ‚Praxis Faktor Mensch‘, ‚Systemische Interventionen‘ und ‚Interprofessionelle Praxis‘ werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmern sich nicht nur die notwendigen Fähigkeiten und die erforderlichen Instrumente aneignen, sondern auch ein eigenes Projekt im Bereich von Patientensicherheit aufsetzen.

## **§ 2. Lehrgangsleitung**

(1) Der Universitätslehrgang wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter wird von der Universität Wien bestellt. Diese Bevollmächtigung wird im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbart.

(3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

## **§ 3. Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, wobei mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universität Wien und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Medizinischen Universität Wien angehören müssen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich in Bereichen der theoretischen und praktischen Beschäftigung mit Patientensicherheit hervorragendes Ansehen erworben haben.

(2) Diese werden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Wien einvernehmlich auf 4 Jahre in den wissenschaftlichen Beirat aufgenommen. Aus den Mitgliedern des Beirats ist ein Vorsitzender zu bestimmen.

### (3) Aufgaben

Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

- a) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) die didaktische und wissenschaftliche Beratung,
- c) die Auswahl des Lehrangebots und inhaltliche Präzisierung der Abschlussbedingungen,
- d) die Auswahl der Lehrenden des Universitätslehrgangs,
- e) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und
- f) die Evaluation des Universitätslehrgangs.

Für die Aufgaben c) bis d) werden vom wissenschaftlichen Beirat Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis die Lehrgangsleitung entscheidet.

(4) Der wissenschaftliche Beirat ist in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

## **§ 4. Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus Personen beziehungsweise Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen, die den Universitätslehrgang fördern und beraten.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom wissenschaftlichen Beirat bestellt.

(3) Mit Beschluss des Kuratoriums können weitere Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

## **§ 5. Dauer**

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ umfasst 90 ECTS-Punkte. Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Durch Blockveranstaltungen wird ein intensives, inhaltlich komplexes und prozessorientiertes Arbeiten sichergestellt. Selbststudienanteile nach jedem Lehrgangsblock und individuell-kollegialer Austausch ergänzen die eigene Reflexion (auf dem Weg zum Abschluss).

## **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ ist:

- a. ein fachlich in Frage kommendes im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplomstudium oder Doktorat, oder
- b. ein anderes fachlich in Frage kommendes gleichwertiges, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium (mind. 180 ECTS).

(2) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese über eine einschlägige, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in leitender Position vorweisen können. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter zu entscheiden (insbesondere aus dem Bereich der Pflegeberufe, die noch nicht ausreichend akademisch verankert sind).

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer.

## **§ 7. Auswahlverfahren**

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und mündlich. Bei der Aufnahme werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Die in § 6 Abs. 1 oder 2 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat prüft die eingereichten Unterlagen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden. Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet einen Vorschlag über die Auswahl der Studierenden und übermittelt diesen an den Lehrgangsführer oder die Lehrgangsführerin.

## **§ 8. Studienplätze**

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsführung entscheidet die Lehrgangsführung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats (§ 7 Abs. 2).

## **TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG**

### **§ 9. Unterrichtsplan**

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Pflicht-Kernmodule, das Abfassen einer Masterthesis und die Defensio.

(1) Übersicht der Module

a) Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem	12 ECTS-Punkte
b) Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen	14 ECTS-Punkte
c) Theorie und Praxis von „Faktor Mensch“	17 ECTS-Punkte
d) Organisationskultur und Systemische Interventionen	12 ECTS-Punkte
e) Interprofessionelle Praxis	18 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibung und Modulzusammensetzung

a) Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem (12 ECTS)

Im Modul **Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem** werden die fachlichen und interdisziplinären Grundlagen für den Universitätslehrgang vermittelt. Neben einer Einführung in nationale und internationale Gesundheitssysteme stehen aktuelle Forschungsergebnisse aus Anthropologie, Philosophie und Psychologie sowie Medizin und Pflegewissenschaften im Mittelpunkt. Zentrale Grundbegriffe wie Sicherheit, Risiko oder

Fehler (etc.) werden in ihrer Vielschichtigkeit multiperspektivisch interprofessionell erarbeitet und ein aktuelles, zweisprachiges Glossar (englisch/deutsch) für den gesamten Bereich entwickelt. Die Auseinandersetzung mit Themen wie Gesundheitsökonomie, Patientenempowerment und ‚Mitarbeitersicherheit – sichere Arbeitswelt‘ runden dieses Modul ab.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.)  KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Anthropologische und psychologische Grundlagen, relevante Definitionen und Glossar  Überblick des österreichischen Gesundheitssystems und Qualität im Gesundheitswesen	Prüfungsimmanent
2	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Nationale und internationale Initiativen und Institutionen sowie aktuelle europäische Projekte im Bereich Patientensicherheit und Patientenvertretungen	Prüfungsimmanent
3	KU (2 ECTS, 1 SSt.)  KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Aspekte & Grenzen der Gesundheitsökonomie und des Patientenempowerments  Thema ‚Sichere Arbeitswelt‘ und Mitarbeitersicherheit (Second victims), Arbeits- und Organisationspsychologie	Prüfungsimmanent
4	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Gruppen- und Organisationsdynamiken	Prüfungsimmanent

b) Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen (14 ECTS)

Das Modul **Ethische und Rechtliche Rahmenbedingungen** gibt einen Überblick in zentrale Rechtsthemen wie Medizin-, Haftungs- und Entschädigungsrecht sowie arbeitsrechtliche Aspekte und reflektiert diese Rahmungen anhand unterschiedlicher ethischer Prinzipien, Konzepte und Modelle. Die Auseinandersetzung und Umsetzung führt in unterschiedliche praktische Settings (Fallbesprechungen, Supervisionen, etc.), die in diesem Modul erprobt werden. Ein interkultureller Fokus ergänzt diese Übungen, Kurse und Projektseminare.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.)  KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Grundlagen des Medizin- und Gesundheitsrechts und des Arbeitsrechtes  Ethische Grundlagen von Patientensicherheit	Prüfungsimmanent
2	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Patientenbedürfnisse und ihre Rahmenbedingungen in Qualitätsmanagement und -sicherung	Prüfungsimmanent
3	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Relevante Aspekte von Haftungs- und Entschädigungsrecht; Sicherheit als ein organisationsabhängiges Thema – Organisationshaftung	Prüfungsimmanent

4	UE (4 ECTS, 2 SSt.)  ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)	Spezielle ethische und rechtliche Fragestellungen anhand von Fallbeispielen  Umsetzung neuer Modelle im Bereich Patientensicherheit	Prüfungsimmanent
---	---	---	------------------

c) Theorie und Praxis von „Faktor Mensch“ (17 ECTS)

In vergleichbaren internationalen Lehrgängen hat sich das interprofessionelle Konzept und **Modul Theorie und Praxis des ‚Faktors Mensch‘** (Human Factors) in Hochrisikoorganisationen außerordentlich bewährt. Es schafft eine theoriebasierte Grundlage für die weiterführende Konzeption. Zugleich werden in diesem Modul die Kompetenzen in Bezug auf Analyse und Kommunikation von sicherheitsgefährdenden Situationen vermittelt und eingeübt. Als Vertiefung werden die Inhalte dieses Moduls insbesondere auf komplementäre Führungsrollen und Führungshandeln sowie auf die Kommunikation mit Patienten und Patientinnen und deren Angehörigen bezogen.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.)  UE (3 ECTS, 1 SSt.)	Grundlagen des „Faktor Mensch“ (Human Factors)  Kommunikation und soziale Kompetenz (Vertiefung: Kommunikation als Führungshandeln)	Prüfungsimmanent
2	UE (2 ECTS, 1 SSt.)  UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Psychologische Aspekte und Kommunikation  Rahmenbedingungen für Fehleranalysegruppen und Situationswahrnehmung	Prüfungsimmanent
3	KU (4 ECTS, 2 SSt.)	Krisenintervention, Selbst- und Fremdwahrnehmung (Training von unterschiedlichen Kompetenzen)	Prüfungsimmanent
4	ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)  UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Einsatz von peer support groups  Strukturierte Kommunikation als Prinzip und Methode	Prüfungsimmanent

d) Organisation, Organisationskultur und Systemische Interventionen (12 ECTS)

Das Modul **Organisation, Organisationskultur und Systemische Interventionen** schafft ein Grundverständnis für ein systemisches und organisationales Denken und Handeln. Patientensicherheit ist ein Querschnittsthema, z.B. in der Organisation Krankenhaus und damit nicht Domäne oder Besitz einer Berufsgruppe. Dementsprechend braucht es integrative Sichtweisen und Methoden, damit sich am Thema Sicherheit nicht der

Organisationswiderstand manifestiert. Auf der anderen Seite sind Sicherheit und Qualität neben allen notwendigen Strukturen zentrale Elemente der Organisationskultur und unterliegen damit Führungsverantwortung. Somit werden in diesem Modul nicht zuletzt die Voraussetzungen für eine nachhaltige Wirksamkeit der Patientensicherheitskonzepte geschaffen. Mit den speziellen Themen Risk-Assessment, Sicherheits- und Fehleranalysen ist in diesem Modul ein Querschnittsthema ‚Messbarkeit von Sicherheit‘ verortet, das sowohl das vorhergehende wie auch das nachfolgende Modul tangiert. Hier gilt es über die Module hinweg einen Bogen zu spannen von der Methodik qualitativen und quantitativen sozialwissenschaftlichen Arbeitens über die Organisation und Interpretation von Fehleranalysen bis hin zur Entwicklung und Implementierung von Sicherheitsindikatoren auf unterschiedlichen Ebenen des Gesundheitswesens.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
1	KU (2 ETCS, 1 SSt.)	Grundverständnis von systemischem und organisationalem Denken und Handeln – am Beispiel Krankenhaus	Prüfungsimmanent
	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Qualitätsmanagement und Sicherheitskultur (Umsetzung von Patientensicherheit, Instrumente, Risk Assessment, z.B. in der Intensivmedizin und in der Medikationssicherheit)	
2	ProjektSE (2 ETCS, 2 SSt.)	Aufbau einer konstruktiven Fehlerkultur (am Beispiel von gynäkologischen Abteilungen und im Bereich von Blutbanken)	Prüfungsimmanent
3	KU (2 ETCS, 1 SSt.)	Theorie und Praxis von Changemanagement im Gesundheitswesen	Prüfungsimmanent
	UE (2 ETCS, 1 SSt.)	Interprofessionelle Praxis in stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen	
4	UE (2 ETCS, 1 SSt.)	Strukturen von Krisenmanagement (am Beispiel von Geriatriezentren bzw. aus anderen Bereichen wie Industrie und Luftfahrt)	Prüfungsimmanent

e) Interprofessionelle Praxis (18 ECTS)

Auch das Modul **Interprofessionelle Praxis, Projektlernen und wissenschaftliches Arbeiten** wird für unterschiedliche Wirkweisen sorgen: Im Mittelpunkt steht hier ein angemessenes Lernen des Einzelnen, der zuständigen Team und der entsendenden oder beauftragenden Organisationen: Ohne Projekte mit interprofessionellem Zuschnitt sind die Themen Patientensicherheit und Qualität nicht zu organisieren und nicht umzusetzen. Diese Prinzipien, die Erfolg für das organisationale Lernen bedeuten, werden analog auch für den persönlichen Lernerfolg, die Praxisreflexion und die Kompetenzerweiterung der TeilnehmerInnen eingesetzt.

1	ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)	Grundlagen der Projektarbeit und wissenschaftlichen Arbeitens; Konzeption eines eigenen Lernprojekts und Umsetzung von Fehlermanagement	Prüfungsimmanent
2	UE (2 ECTS, 1 SSt.)  KU (4 ECTS, 2 SSt.)  EX (2 ECTS, 1 SSt.)	Praxis von Melde- und Analysesystemen und rechtliche Rahmenbedingungen (Risiko Assessment, Arznei- und Medizinproduktessicherheit)  Methoden und Praxis von Qualitätskontrollen  Exkursion und Kennenlernen von Sicherheitskulturen in der Industrie (Simulationen und Meldesysteme)	Prüfungsimmanent
3	KU (2 ECTS, 1 SSt.)  ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)	Einführung in Forschungsmethoden und statistische Methoden  Einsatz von qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden	Prüfungsimmanent
4	Projekt SE (2 ECTS, 1 SSt.)  ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)	Simulation von Krisensituationen  Projektarbeiten für die Master Thesis	Prüfungsimmanent

(6) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten (z.B. e-learning).

(7) Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(8) Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.

## § 10. Master-Thesis

(1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis zu verfassen. Die Master-Thesis wird mit 15 ECTS bewertet, die Defensio mit 2 ECTS bewertet. Die Master-Thesis soll ein Thema aus dem Bereich Patientensicherheit oder Qualität im Gesundheitswesen beleuchten. Das Thema der Master-Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen und der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer vor Beginn der Bearbeitung bekannt zu geben. Alle Lehrenden des Universitätslehrgangs sind berechtigt, die Masterarbeit zu betreuen.

(2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(3) Die Beurteilung der Master-These erfolgt nach den studienrechtlichen Bestimmungen und wird demnach mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), und „nicht genügend“ (5) von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt. Wenn zumindest eine „genügende“ Beurteilung erlangt wurde, kann die Studierende oder der Studierende zur Abschlussprüfung (Defensio) antreten.

## **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master-These) wie folgt eingeteilt:

- a) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: die Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit (Diskussion) und dem Referat (schriftlich und/oder mündlich) oder eine Abschlussarbeit (schriftlich und/oder mündlich).
- b) Kurse (KU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen verbinden prüfungsimmanente (Anwesenheit, Mitarbeit, Zwischentests etc.) und nicht prüfungsimmanente Prüfungsteile (mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung). Vor allem in vertiefenden Kursen wird auch ein Selbststudium von vorgegebener Lektüre erwartet.
- c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung herangezogen werden die Anwesenheit und Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus dem Referat oder der Abschlussarbeit und der Mitarbeit (Diskussion).
- d) Projektseminare (ProjektSE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die wissenschaftliche Forschungspraxis auf Grund konkreter Forschungsprojekte. Zur Bewertung herangezogen werden die Anwesenheit, Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus dem Projektbericht bzw. Referat, der schriftlichen Arbeit und der Mitarbeit (Diskussion).
- e) Exkursionen (EX) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen von den Studierenden entsprechende Vorbereitung und Mitarbeit erforderlich ist. Zur Bewertung herangezogen werden die Anwesenheit, Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit und des Referats.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei der Beurteilung gelten die studienrechtlichen Bestimmungen (§ 73 des Universitätsgesetzes 2002, Satzung der Universität Wien, i.d.j.g.F.).

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(5) Die Abschlussprüfung ist eine inhaltliche Defensio der Master-These. In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-These

sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen.

(6) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des wissenschaftlichen Beirats zusammen.

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsteilerin oder vom Lehrgangsteiler auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(8) Die Lehrveranstaltungen können im Ausmaß von 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsteilerin oder der Lehrgangsteiler in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat.

## **§ 12. Abschluss**

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss sind folgende Leistungen erforderlich:

- a) positive Absolvierung aller in § 7 Abs. 3 ausgeführten Lehrveranstaltungen,
- b) die positive Beurteilung der Master-These und
- c) die erfolgreiche Absolvierung der Abschlussprüfung (Defensio)

(2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen“ ist der akademische Grad „Master of Science in Quality and Safety in Healthcare“, abgekürzt MSc, zu verleihen.

## **§ 13. In-Kraft-Treten**

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen“ tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c